

**Hier der Auszug aus der Landesverordnung vom 1. Mai 2020**  
**für die den Sport betreffenden Regelungen:**

**§ 6 Einzelhandel, Dienstleister, Handwerker, Gesundheits- und Heilberufe, Einrichtungen, sonstige Stätten**

**(3) Es sind zu schließen:**

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb von geschlossenen Räumen), Spielplätze, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen,
5. Betriebe des Prostitutionsgewerbes,
6. **öffentliche und private Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,**
7. Bibliotheken,
8. **Sportboothäfen.**

6) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 kann die zuständige Behörde für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch **Berufssportlerinnen und Berufssportler** Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass ein individuelles Hygienekonzept umgesetzt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch für **Kaderathletinnen und Kaderathleten** der olympischen und paralympischen Sportarten (Olympisches Kader, Paralympisches Kader; Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) sowie deren Trainerinnen und Trainern unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben ein Training an Bundesstützpunkten, am Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein und an Landesstützpunkten Ausnahmen zulassen Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer, soweit diese für die Vorbereitung des Wachdienstes zwingend notwendig ist, sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(8) Abweichend von Absatz 3 Nummer 8 dürfen die **Sportboothäfen** eingeschränkten Betrieb ermöglichen, sofern die Duschen und Gemeinschaftsräume, mit Ausnahme von Toilettenräumen tagsüber, geschlossen bleiben.

**(11) Abweichend von Absatz 3 Nummer 6 können öffentliche und private Sportanlagen draußen für den Sport- und Trainingsbetrieb für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sportarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden:**

1. **der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden,**
2. **der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren,**
3. **insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten,**
4. **Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen,**
5. **eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,**
6. **Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie**
7. **weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort in schriftlicher Form zur Information der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.**

Bitte beachten Sie, dass auch weiterhin öffentliche und nichtöffentliche **Versammlungen** sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nicht zulässig sind. Die Einreise nach Schleswig-Holstein zu Tourismuszwecken bleibt auch nach dem 4. Mai grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für Freizeitzwecke, **ausgenommen Einreisen zur Ausübung kontaktarmer Sportarten** sowie zum Besuch von Museen.

Die Gesamtverordnung des Landes Schleswig-Holstein finden Sie unter folgendem Link:

[https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200501\\_VO\\_neu.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200501_VO_neu.html)

Die Übersicht über die durch die Spitzenverbände erarbeiteten sportartspezifischen Übergangsregelungen finden Sie hier:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

Weitere Informationen finden Sie zudem auf der Corona-Sonderseite des Landessportverbandes unter:

[www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de)